Savoyen-Nemours - Frankreich

Grunddaten Ehevertrag

Vertragspartner Bräutigam: Savoyen-Piemont Vertragspartner Braut: Frankreich Datum Vertragsschließung: 1528 Eheschließung vollzogen?: Ja verschiedenkonfessionelle Ehe?: Nein # Bräutigam

Bräutigam: Philipp von Savoyen-Nemours, Graf von Genf Bräutigam GND: Geburtsjahr: 1490-00-00 Sterbejahr: 1533-00-00 Dynastie: Savoyen Konfession: Römisch-Katholisch # Braut

Braut: Charlotte von Orléans-Longueville Braut GND: Geburtsjahr: 1512-00-00 Sterbejahr: 1549-00-00 Dynastie: unbekannt Konfession: Römisch-Katholisch # Akteur Bräutigam

Akteur: Philipp von Savoyen-Nemours, Graf von Genf
 Akteur GND: Akteur Dynastie: Savoyen Verhältnis: selbs
t#Akteur Braut

Akteur: Johanna von Hachberg-Sausenberg Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/1200523563 Akteur Dynastie: Sachsen-Altenburg Verhältnis: leer # Vertragstext

Archivexemplar: nicht nachgewiesen Vertragssprache: nicht nachgewiesen Digitalisat Archivexemplar: - Drucknachweis: Dumont 1726-1739, Bd. IV:1, S. 518 f. Vertragssprache: nicht nachgewiesen Vertragsinhalt: Artikel 1: Eheschließung vereinbart

Artikel 2: Herrschaften in der Dauphiné, der Champagne, in Poitou und der Normandie, die Charlotte als Erbteil zustehen, werden als Mitgift festgelegt

Artikel 3: in der Normandie wird den Herzögen von Orléans-Longueville ein Recht auf Wiederkauf eingeräumt, zu 30.000 Livres innerhalb von 30 Jahren

Artikel 4: die anderen Herrschaften sind Charlottes Erbe, das sie an ihre Nachkommen weitergibt, falls sie ohne Nachkommen stirbt, Rückfall des Erbes an das Haus Orléans-Longueville, falls von Charlotte nicht anders geregelt

Artikel 5: Regelungen bezüglich finanzieller Verpflichtungen infolge des Besitzes der als Mitgift festgelegten Herrschaften

Artikel 6: die Herzöge von Orléans-Longueville müssen das Ehepaar im Fall des Rückkaufs mit gleichwertigen Ländereien entschädigen

Artikel 7: Besitz- und Zugewinngemeinschaft der Eheleute vereinbart, davon ausgenommen ist der Brautschatz

Artikel 8: Leibgedinge und Witwengut festgelegt

Artikel 9: Ausstattung Charlottes geregelt

Einordnung

Textbezug zu vergangenen Ereignissen?: nein ständische Instanzen beteiligt?: nein externe Instanzen beteiligt?: nein Ratifikation erwähnt?: nein weitere Verträge: nein Schlagwörter: Kommentar: Ü - vermittelt von Louise von Savoyen, Mutter von König Franz I. von Frankreich, Schwester von Philipp, mit Zustimmung von König Franz I. (Narratio)

Vertrag selbst ist nicht in Artikel unterteilt.

Beim Haus Orléan Longueville handelt es sich um eine illegitme Nebenlinie des Hauses Valois, die auf Johann von Orléan, Graf von Dunois (1402-1468) zurückgeht. Download JsonDownload PDF